

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Jugendhilfeausschuss	24.01.2018	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	30.01.2018	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	08.02.2018	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Einsatz überplanmäßigen Personals zur Umsetzung der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes

Betroffene Produktgruppe

11 05 07 Unterhaltsvorschuss

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Durch den Personalmehrbedarf erhöht sich der Personalaufwand im Jahr 2018 um 209.250 Euro.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Jugendhilfeausschuss, 05.07.2017, TOP 8, Drucksachen-Nr. 4989/2014-2020

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss und der Finanz- und Personalausschuss empfehlen, dass der Rat der Stadt Bielefeld folgenden Beschluss fasst:

Zur Umsetzung der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes werden dem Amt für Jugend und Familie - Jugendamt – überplanmäßig befristet für sechs Monate weitere 8,4 Vollzeitkräfte und daran anschließend 0,9 Vollzeitkräfte bis Ende 2018 zur Verfügung gestellt.

Begründung:

Ausgangslage

Mit Wirkung ab 01.07.2017 trat am 17.08.2017 die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes in Kraft. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz können alleinerziehende Elternteile für ihre Kinder erhalten, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil für die Kinder keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt leistet. Unterhaltsvorschuss konnte bislang nur für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und längstens für 72 Monate gewährt werden. Mit der Reform wurden die zeitlichen Grenzen aufgehoben, so dass Unterhaltsvorschuss durchgängig bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gewährt werden kann.

Durch die Ausweitung der Leistungszeiträume erweitert sich der Kreis der anspruchsberechtigten Kinder. In den ersten Kalkulationen im Februar 2017 wurde von mindestens einer Verdoppelung der Fallzahlen von durchschnittlich 2.364 Kindern im Jahr 2016 auf rund 5.000 Kinder ausgegangen. Diese Zahlen bestätigen sich durch die Antragszahlen. In den Monaten Juni bis November 2017 wurden 2.318 Anträge von alleinerziehenden Elternteilen gestellt, mit weiteren rund 1.000 Anträgen von Alleinerziehenden ist aufgrund fristwahrender Anträge des Jobcenters noch zu rechnen. Unter Berücksichtigung von Leistungsbeendigungen ist davon auszugehen, dass letztlich rund 5.500 Kinder Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz beziehen werden.

Um die Antragsannahme und vordringliche Entscheidungen zu gewährleisten, wurde der Einsatz von überplanmäßigem Personal genehmigt. So konnten bis Ende 2017 die Anträge bewilligt werden, bei denen die alleinerziehenden Elternteile und ihre Kinder nicht im Leistungsbezug nach dem SGB II standen, der Unterhaltsvorschuss somit eine echte finanzielle Entlastung für die Alleinerziehenden bedeutet.

In 2018 stehen die Entscheidungen über die Anträge von alleinerziehenden Elternteilen an, die mit ihren Kindern im Leistungsbezug nach dem SGB II stehen, das Jobcenter somit in Vorleistung tritt und der Unterhaltsvorschuss als Einkommen auf die Leistungen nach dem SGB II angerechnet wird.

Für die Bearbeitung dieser Anträge wird in Abstimmung mit der Organisationsberatung des Amtes für Personal, Organisation und Zentrale Leistungen ein durchschnittlicher Personalbedarf von 11,0 Vollzeitkräften für das erste Halbjahr 2018 und 3,5 Vollzeitkräfte für das zweite Halbjahr 2018 für erforderlich gehalten. Hiervon wurden bereits mit der eingangs erwähnten Entscheidung über den Einsatz von überplanmäßigem Personal 2,6 Vollzeitkräfte genehmigt, so dass noch über einen Personalmehrbedarf von 8,4 Vollzeitkräfte bzw. 0,9 Vollzeitkräfte zu entscheiden ist.

Das Unterhaltsvorschussgesetz ist ein Bundesgesetz. Die Umsetzung ist den Kommunen als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe zugewiesen. Die Stadt Bielefeld ist daher verpflichtet, die Umsetzung der Reform zeitnah zu gewährleisten und die Leistungsansprüche zu erfüllen.

Durch den Personaleinsatz erhöht sich der Gesamtaufwand für Personal einmalig um maximal 209.250 Euro:

Zeitraum	Monate	Aufwand je Stelle jährlich	Personalmehrbedarf	Gesamtaufwand
1. Halbjahr 2018	6	45.000 Euro	8,4 Vollzeitkräfte	189.000 Euro
2. Halbjahr 2018	6		0,9 Vollzeitkräfte	20.250 Euro
gesamt				209.250 Euro

Das neue Unterhaltsvorschussgesetz mit deutlich erhöhten Leistungen wird als konnexitätsrelevant gewertet. Daher wird eine vollständige Refinanzierung der Mehrkosten durch das Land NRW erwartet.

Beigeordneter

Ingo Nürnberger